

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0326/2018)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	28.09.2018	öffentlich

### L 47, Föhren - Hetzerath, Teilweise Umstufung zu einer Kreisstraße

---

---

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG :**

Der Bauausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag der geplanten Abstufung der L 47 zwischen Föhren und Hetzerath zu einer Kreisstraße im Zusammenhang mit der Erweiterung des Industrieparks Region Trier (IRT) im Bereich der Gemarkung Hetzerath und der damit verbundenen erforderlichen Verlegung der L 141 in diesem Bereich zunächst einmal grundsätzlich zuzustimmen. Die Abstufung des betroffenen Teilabschnitts der L 47 soll mit Ablauf des Jahres nach kompletter Fertigstellung der beabsichtigten Verlegung der L 141 in diesem Bereich erfolgen.

Dieser Beschluss erfolgt vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden näheren Bestandsuntersuchung des entsprechenden Teilabschnitts der L 47 und einer im Rahmen dessen noch erforderlichen Einigung mit dem Land bezüglich im Vorfeld der Abstufung ggf. seitens des Landes noch durchzuführender Sanierungsarbeiten an dem, bzw. an den Kreis zu zahlender Ablösebeträge für den betroffenen Streckenabschnitt.

#### **Sachdarstellung:**

Mit Schreiben vom 22.08.2018, hier eingegangen am 31.08.2018, hat der Landesbetrieb Mobilität Trier (LBM) uns und den Landkreis Bernkastel-Wittlich darüber informiert, dass man im Rahmen der zur Erweiterung des Industrieparks Region Trier (IRT) im Bereich der Gemarkung Hetzerath erforderlichen und geplanten Verlegung der L 141 beabsichtigt, den Streckenabschnitt der L 47 zwischen der Ortslage Föhren und dem neuen Anschluss der L 141 (siehe Anlage) umzustufen.

Um Flächen für die Entwicklung des Industrieparks neu strukturieren und wirtschaftlicher nutzen zu können, plant der IRT in Abstimmung mit dem LBM bereits

seit einiger Zeit die teilweise Verlegung der L 141. Im Zuge dessen wird auch eine Neubewertung des Straßennetzes im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme erforderlich. Der LBM weist darauf hin, dass bei der Betrachtung der Netzstrukturen der parallele Verlauf zweier Landesstraßen (L141/ L 47) zwischen den Ortslagen Föhren und Hetzerath auffällig sei, so dass diese nach einer Verlegung der L 141 voraussichtlich nicht mehr beide als Landesstraßen aufrecht erhalten werden könnten. Aufgrund des überregionalen Verkehrslandeplatzes in Föhren bestünde jedoch die Möglichkeit den Streckenabschnitt als Kreisstraße einzustufen. Im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg würde es sich um einen Streckenabschnitt von ca. 1.800 m handeln (ca. Station 0,000-1,800), im Bereich des Landkreises Bernkastel-Wittlich um einen Streckenabschnitt von ca. 1.250 m (ca. Station 1,800-3,050).

Bevor der LBM Trier dem für die Widmung zuständigen LBM Rheinland-Pfalz einen Vorschlag für die Neubewertung des Straßennetzes unterbreiten wird, bittet man von dort aus um zeitnahe Mitteilung, ob sich der Landkreis für den genannten Abschnitt grundsätzlich mit einer Umstufung zu einer Kreisstraße einverstanden erklärt. Sollte eine Einstufung als Kreisstraße seitens des Kreises nicht in Erwägung gezogen werden, wäre nach Ansicht des LBM zu prüfen, ob der Streckenabschnitt zwischen Föhren und dem Verkehrslandesplatz zur Gemeindestraße abzustufen ist und die verbleibende Strecke in Richtung Hetzerath eingezogen und zukünftig nur noch als Wirtschaftsweg erhalten bleiben könnte.

Die rechtliche Einschätzung des LBM Trier erscheint nach Ansicht der Verwaltung nach erfolgter interner Prüfung als korrekt. Bereits beim bisherigen Verlauf der beiden Straßen erscheint es fraglich, ob diese beiden nahezu parallel verlaufenden Landesstraßen in dieser Form noch eine Berechtigung haben. Durch die nun im Rahmen der Erweiterung des IRT notwendig werdende Verlegung der L 141 in Richtung L 47 rückt dieses Thema nochmals in den Fokus des LBM Rheinland-Pfalz, der die Verlegung der L 141 dann aller Wahrscheinlichkeit nach abhängig von einer Umstufung der L 47 zu einer Kreisstraße, bzw. Gemeindestraße unter teilweiser Einziehung und Rückbau zu einem Wirtschaftsweg machen wird. Vor diesem Hintergrund ist nun eine Entscheidung des Kreises bezüglich der Umstufung der L 47 erforderlich, um die geplante Erweiterung des IRT weiter vorantreiben zu können.

In diesem Zusammenhang erscheint es aus Sicht der Verwaltung sinnvoller den Anschluss des überregionalen Verkehrslandeplatzes Föhren in Zukunft zumindest über eine Kreisstraße zu gewährleisten; eine Übertragung des Streckenabschnitts auf die Ortsgemeinde Föhren würde der Bedeutung des Flugplatzes wohl nicht gerecht werden und wäre wohl auch gegenüber der Ortsgemeinde Föhren unverhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung den entsprechenden Fachgremien in einem ersten Schritt nun zunächst einmal grundsätzlich der geplanten Abstufung der L 47 zwischen Föhren und Hetzerath (ca. 1.800 Meter auf dem Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg) zu einer Kreisstraße, die sich aus der Erweiterung des Industrieparks Region Trier (IRT) im Bereich der Gemarkung Hetzerath und der daraus resultierenden Verlegung der L 141 ergibt, zuzustimmen, damit die Planungen für die Erweiterung des IRT weiter gehen und die Maßnahme weiter voran getrieben werden kann. Die Abstufung des betroffenen Teilabschnitts der L 47 soll dann mit Ablauf des Jahres nach kompletter Fertigstellung der beabsichtigten Verlegung der L 141 in diesem Bereich (der Baubeginn ist hier nach Angaben des IRT derzeit für 2020 geplant) erfolgen.

Im Nachgang zu diesem Beschluss wäre der genaue Streckenzustand des betroffenen Teilabschnitts der L 47 ggf. nochmals näher zu untersuchen und in Abstimmung mit dem LBM zu ermitteln, welche Sanierungsarbeiten dort im Vorfeld einer möglichen Abstufung zur Kreisstraße ggf. noch durchzuführen wären, bzw. in welcher Höhe seitens des Landes ggf. eine Ablösesumme für unterlassene Unterhaltung an den Kreis gezahlt werden müsste. Die entsprechenden Untersuchungen konnten aufgrund der ansonsten damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen bei der Erweiterung des IRT nicht mehr im Vorfeld dieses Beschlusses erfolgen.

Um mögliche Nachteile für den Kreis zu vermeiden, kann dieser Beschluss daher auch vorerst nur vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden näheren Bestandsuntersuchung des entsprechenden Teilabschnitts der L 47 und einer im Rahmen dessen noch erforderlichen Einigung mit dem Land bezüglich im Vorfeld der Abstufung ggf. seitens des Landes noch durchzuführender Sanierungsarbeiten an dem, bzw. an den Kreis zu zahlender Ablösebeträge für den betroffenen Streckenabschnitt, erfolgen.

Ein Mitarbeiter des LBM wird im Rahmen der Sitzung zur Beantwortung von Fragen, zur Verfügung stehen.

#### **Anlagen:**

- Schreiben LBM vom 22.08.2018